

## **Anlage H – Interventionspläne**

### **Interventionspläne der Tennisgemeinschaft Lörick e.V.**

Bei Verdachtsfällen oder bekannt werdenden Vorfällen interpersoneller und/oder sexualisierter Gewalt entstehen oft herausfordernde und unklare Situationen. Die folgenden Interventionspläne bieten Orientierung und sollen Fehleinschätzungen durch Überforderung, fehlendes Fachwissen oder Loyalitätskonflikte vermeiden, die Betroffene zusätzlich gefährden könnten.

#### **Definition: Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB**

Kindeswohlgefährdung ist die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen und der Unwille und/oder die Unfähigkeit der Personensorgeberechtigten, diese Gefährdung abzuwenden.

#### **Grundsätze für alle Interventionspläne**

- Schutz des Kindes / der betroffenen Person hat oberste Priorität.
- Ruhe bewahren – nicht bagatellisieren, aber auch nicht dramatisieren.
- Betroffene Kinder/Jugendliche werden ernst genommen und nicht unter Druck gesetzt.
- Es findet keine eigenständige „Vernehmung“ statt – nur offene, zugewandte Fragen, keine Suggestivfragen.
- Dokumentation aller Beobachtungen und Schritte (z. B. mit Anlage I – Gesprächsprotokoll).
- Vier-Augen-Prinzip: Wichtige Entscheidungen werden nie alleine getroffen.
- Keine Konfrontation des/der mutmaßlich Beschuldigten mit dem Kind ohne fachliche Beratung.
- Transparenz gegenüber den zuständigen Vereinsgremien (Jugendschutzbeauftragte\*r / Vorstand).
- Externe Fachstellen (z. B. insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt, Fachberatungsstellen, Ansprechstelle „Safe Sport“) werden frühzeitig einbezogen.
- In akuten Notsituationen (z. B. akute Gefahr für Leib und Leben): Notruf 110 / 112.

#### **A) Wahrnehmung von Auffälligkeiten mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Tennisbetrieb**

##### **A.1 Wahrnehmung und erste Reaktion**

1. Auffälligkeit wahrnehmen (z. B. ungewöhnliche Verletzungen, auffällige Aussagen von Kindern, Beobachtung von übergriffigem Verhalten, unangemessenem Körperkontakt, massiver verbaler Abwertung, Zwang, Drohungen).
2. Ruhe bewahren und das Kind/den Jugendlichen ernst nehmen – z. B. mit Aussagen wie: „Danke, dass du mir das erzählst. Ich nehme das ernst und kümmere mich darum.“

3. Keine eigenen Ermittlungen anstellen – keine intensiven Nachfragen oder Rekonstruktion, nur offene, nicht suggestive Fragen (z. B. „Magst du mir sagen, was passiert ist?“).
4. Beobachtungen und Aussagen zeitnah und sachlich dokumentieren (Anlage I – Gesprächsprotokoll: Was, wann, wo, wer beteiligt, wer anwesend?).

#### **A.2 Interne Meldung und erste Einschätzung**

5. Meldung an die/den Jugendschutzbeauftragte\*n der TGL; sofern nicht erreichbar: Information eines zuständigen Vorstandsmitglieds (Bereich Jugendschutz).
6. Gemeinsame Sichtung der Dokumentation durch Jugendschutzbeauftragte\*n und ggf. Vorstand: Einordnung als Grenzverletzung, schwerer Übergriff oder Verdacht auf strafbare Handlung.
7. Keine direkte Konfrontation der beschuldigten Person mit dem Kind ohne vorherige fachliche Beratung.

#### **A.3 Einbindung externer Fachstellen und Maßnahmen**

8. Kontaktaufnahme zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z. B. über das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle), um die Gefährdung professionell einzuschätzen.
9. Gemeinsame Entscheidung mit der Fachkraft, ob eine Meldung an das Jugendamt und/oder eine Strafanzeige (z. B. bei sexualisierter Gewalt oder schwerer körperlicher Gewalt) erforderlich ist.
10. Festlegung von Sofortmaßnahmen im Verein (z. B. vorläufiger Ausschluss der beschuldigten Person vom Kinder- und Jugendbereich, Änderung von Trainingsgruppen, verstärkte Aufsicht).
11. Abstimmung, wie und wann die Eltern/Sorgeberechtigten informiert werden, sofern dies die Gefährdung des Kindes nicht erhöht.

#### **A.4 Dokumentation und Aufarbeitung**

12. Lückenlose Dokumentation aller Schritte, Gespräche, Beratungen und Entscheidungen (Anlage I – Gesprächsprotokoll).
13. Nach Abschluss der akuten Maßnahmen: Auswertung im Verein (Was hat gut funktioniert? Wo gab es Unsicherheiten? Welche strukturellen Verbesserungen sind sinnvoll?).
14. Angebot von Unterstützung für Betroffene (z. B. Kontakt zu Beratungsstellen, psychologische Unterstützung).
15. Bei unbegründetem Verdacht: aktive Unterstützung der zu Unrecht beschuldigten Person bei der Rehabilitierung und Reintegration in den Verein.

### **B) Wahrnehmung von Auffälligkeiten zwischen Kindern/Jugendlichen (Peergewalt)**

#### **B.1 Wahrnehmung und erste Einordnung**

16. Erkennen von Peergewalt, z. B. Mobbing, Ausgrenzung, wiederholtes Beleidigen, Schubsen, Bedrohen, Demütigen, Weiterleiten von Bildern oder sexualisierte Sprüche/Handlungen unter Gleichaltrigen.

17. Unterscheidung zwischen „normalem Streit“ und systematischer, wiederholter Gewalt oder Ausgrenzung; bei Unsicherheiten Rücksprache mit der Jugendschutzbeauftragten Person.
18. Akute Gewalt sofort unterbrechen und die betroffene Person aus der Situation nehmen; beruhigen und ernst nehmen.
19. Keine öffentliche Bloßstellung der Beteiligten vor der gesamten Gruppe; erste Gespräche geschützt und wertschätzend führen.

### **B.2 Pädagogisches Vorgehen im Verein**

20. Bei schwerer, wiederholter oder sexualisierter Peergewalt: Information der Jugendschutzbeauftragten Person bzw. des Vorstands.
21. Einzelgespräche mit der betroffenen Person und den beteiligten Kindern/Jugendlichen: Verantwortung klären, Perspektiven anhören, Einsicht und Verhaltensänderung anstoßen.
22. Klare Grenzen setzen: Deutlich machen, dass Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung und sexualisierte Grenzverletzungen in der TGL keinen Platz haben.
23. Vereinbarung von konkreten Regeln und Konsequenzen (z. B. Entschuldigung, Verhaltensvereinbarung, ggf. vorübergehender Ausschluss von Trainingsangeboten).
24. Information der Eltern der beteiligten Kinder/Jugendlichen – sofern keine Kindeswohlgefährdung dagegen spricht – und gemeinsame Suche nach Lösungen.

### **B.3 Einbindung externer Stellen**

25. Bei massiver körperlicher Gewalt, wiederholter schwerer Peergewalt oder sexualisierten Übergriffen: fachliche Beratung durch eine Fachberatungsstelle, das Jugendamt oder die Ansprechstelle „Safe Sport“.
26. Gemeinsam mit der Fachstelle prüfen, ob eine Meldung an das Jugendamt oder eine Strafanzeige erforderlich ist.
27. Sicherung des Schutzes der betroffenen Person während des laufenden Verfahrens (z. B. Anpassung der Gruppenkonstellation, Begleitung durch vertraute Personen).

### **B.4 Nachsorge und Prävention**

28. Beobachtung der betroffenen Person im weiteren Vereinsalltag: Ist das Kind wieder integriert? Bestehen weiterhin Spannungen oder Konflikte?
29. Gegebenenfalls Vermittlung an Beratungsangebote (z. B. Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendberatungsstellen).
30. Arbeit mit der gesamten Trainingsgruppe zu Themen wie Fairness, Respekt, Grenzen und digitalem Verhalten (z. B. Umgang mit Chats und sozialen Medien).
31. Stärkung der Rolle von Zuschauer\*innen: Kinder und Jugendliche ermutigen, sich gegen Gewalt zu stellen und sich Hilfe zu holen.
32. Dokumentation der Vorfälle und Reflexion im Trainerteam/Vorstand: Welche Maßnahmen und Strukturen können zukünftige Peergewalt vorbeugen?

### **C) Wahrnehmung von Auffälligkeiten mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären/privaten Umfeld**

### **C.1 Wahrnehmung und Sensibilität**

33. Mögliche Anzeichen erkennen, z. B. wiederkehrende, nicht plausibel erklärte Verletzungen, starke Ängste, Rückzug, extreme Anpassung, auffällig sexualisiertes Verhalten, deutliche Vernachlässigung (z. B. häufig un gepflegt, dauerhaft sehr müde, ohne Essen/Trinken).
34. Aussagen des Kindes ernst nehmen, die auf Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung hindeuten („Zu Hause passiert etwas, das ich nicht mag ...“).
35. Dem Kind Sicherheit vermitteln, ohne falsche Versprechen zu machen (z. B. keine Zusage, dass niemand etwas erfährt).
36. Keine vorschnelle Konfrontation mit den Eltern, insbesondere bei Verdacht auf innerfamiliäre Gewalt, um die Gefährdung nicht zu verschärfen.

### **C.2 Interne Meldung und fachliche Beratung**

37. Dokumentation der Beobachtungen und Aussagen (Anlage I – Gesprächsprotokoll).
38. Information der Jugendschutzbeauftragten Person bzw. des Vorstands (Bereich Jugendschutz).
39. Einholen einer anonymisierten Erstberatung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder beim Jugendamt, sofern möglich ohne Nennung des Namens des Kindes.
40. Gemeinsam mit der Fachstelle einschätzen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

### **C.3 Weitere Schritte und Meldung**

41. Nur nach fachlicher Beratung: ggf. behutsames Gespräch mit dem Kind und/oder den Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachstelle.
42. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: Weitergabe der relevanten Informationen an das zuständige Jugendamt.
43. Genau dokumentieren, welche Informationen wann und an wen weitergegeben wurden.
44. Der Verein übernimmt keine Ermittlungsfunktion; die Verantwortung für Gefährdungseinschätzung und Maßnahmen liegt bei den zuständigen Behörden (Jugendamt, ggf. Polizei, Gerichte).

### **C.4 Rolle des Vereins und Nachsorge**

45. Im Zuständigkeitsbereich des Vereins besonders auf Schutz und Sensibilität achten (z. B. kein zusätzlicher Druck bei Leistungsabfall oder Verspätungen, Verständnis für Belastungssituationen zeigen).
46. Bei Bedarf Hinweise auf Unterstützungsangebote geben (z. B. Beratungsstellen, Kinder- und Jugendtelefon, Elternberatung).
47. Fortlaufende Beobachtung des Kindes im Vereinskontext und ggf. erneute Rücksprache mit Fachstellen.
48. Dokumentation aller Schritte und interne Reflexion, wie der Verein in ähnlich gelagerten Fällen noch besser unterstützen kann.

*Quelle: Diese Interventionspläne basieren inhaltlich auf den Interventionsplänen des Jugendamtes Haan und wurden für die Tennisgemeinschaft Lörick e.V. angepasst.*